

**Richtlinie der Stadt Halle (Saale)  
über die Verteilung von Spenden an Einwohner,  
Vereine/Verbände sowie Unternehmen/Freiberufler  
aus Anlass von Schäden durch das Hochwasser vom Juni 2013  
vom 10.07.2013**

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 46. Sitzung vom 10.07.2013 die nachfolgende „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Verteilung von Spenden an Einwohner, Vereine/Verbände sowie Unternehmen/Freiberufler aus Anlass von Schäden durch das Hochwasser vom Juni 2013“ beschlossen:

### **Präambel**

Nach dem Hochwasser im Juni 2013 haben zahlreiche Einwohner, Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände (künftig: Geschädigte) Schäden an Hab und Gut erlitten. Die Stadt Halle (Saale) hat zur schnellen und unbürokratischen Hilfe ein Spendenkonto zur Unterstützung der Opfer des Hochwassers eingerichtet. Aus diesem Spendenaufkommen können Geschädigte nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zum Ausgleich von Schäden erhalten.

### **§ 1 Voraussetzungen**

- (1) Die Zuwendung wird auf förmlichen Antrag gewährt, unter Verwendung der Formulare zur Beantragung einer Spendenauszahlung an die Hochwasseropfer vom Juni 2013 (Anlagen). Geschädigte dürfen nur einen Antrag stellen. Zuwendungen können nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Ersatzleistungen durch Versicherungen besteht.
- (2) Dem Antrag sind geeignete Dokumente zur Nachweisführung (insbesondere Fotos) beizufügen.
- (3) Auf die Auszahlung der Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die Geschädigten werden darauf hingewiesen, dass nach dieser Richtlinie ausgezahlte Zuwendungen auf andere Leistungen oder Zuwendungen Dritter (z.B. Soforthilfeprogramm des Landes Sachsen-Anhalt für vom Hochwasser betroffene Einwohner, Eigentümer und Unternehmen) angerechnet werden und zu einer Reduzierung oder Rückzahlung dieser Leistungen oder Zuwendungen führen können.
- (5) Der Antragsteller versichert an Eides statt, dass er die Kriterien dieser Richtlinie erfüllt und seine Angaben der Wahrheit entsprechen. Anderenfalls werden die Zuwendungen zurückgefordert.

### **§ 2 Verteilungsschlüssel**

Die Stadt Halle (Saale) verteilt die auf dem Spendenkonto eingegangenen Gelder nach Maßgabe dieser Richtlinie zu 1/3 (einem Drittel) an Einwohner, zu 1/3 (einem Drittel) an Vereine und Verbände sowie zu 1/3 (einem Drittel) an Unternehmen und Freiberufler.

### **§ 3 Empfängerkreis**

Antragsberechtigt sind

- a) Einwohner der Stadt Halle (Saale),
  - b) Vereine/Verbände mit Sitz in Halle (Saale),
  - c) Unternehmen/Freiberufler mit Sitz in Halle (Saale),
- die unmittelbar durch das Hochwasser im Juni 2013 betroffen sind.

#### § 4 Kriterien, Zweckbestimmung

- (1) Voraussetzung für den Empfang einer Zuwendung ist, dass unmittelbar Schäden am Hausrat (z.B. Heizungsanlage, Versorgungsanlagen) oder am im Eigentum des Antragstellers befindlichen Gebäude oder sonstigen Einrichtungen entstanden sind.
- (2) Die Zuwendungen sind zweckbestimmt und dürfen nur zur Wiederbeschaffung oder zur Reparatur eingesetzt werden.
- (3) Unternehmen/Freiberufler sowie Vereine/Verbände erhalten nur Zuwendungen, wenn sie ihre Tätigkeit weiter betreiben.

#### § 5 Höhe der Spendenzuwendung

- (1) Einwohner der Stadt Halle (Saale) können eine Zuwendung von bis zu 500 Euro, höchstens 2.000 Euro für jeden Haushalt erhalten.
- (2) Unternehmen/Freiberufler können einmalig eine Zuwendung von bis zu 10.000 Euro erhalten.
- (3) Vereine/Verbände können einmalig eine Zuwendung von bis zu 10.000 Euro erhalten.

#### § 6 Verfahren

- (1) Der Antrag auf Auszahlung einer Spende ist bis spätestens 15.08.2013 per Post oder Fax an die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Finanzen, zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über die Verteilung der Spenden und die Höhe der Zuwendungen trifft eine Spendenkommission nach dem in § 2 und § 5 geregelten Verteilungsschlüssel. Die Spendenkommission setzt sich aus je einem Mitglied der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Halle (Saale), zwei Vertretern der Stadtverwaltung und einem Vertreter der IHK Halle-Dessau oder der Handwerkskammer Halle zusammen; § 54 Abs. 2 GO LSA gilt entsprechend.
- (3) In Härtefällen kann die Spendenkommission von § 5 abweichen. Härtefälle sind schriftlich per Aktenvermerk zu begründen.
- (4) Sofern die Gesamtsumme der durch die Spendenkommission vor Bewilligung nach Maßgabe der §§ 2 und 5 dieser Richtlinie errechneten Zuwendungen die Gesamtsumme der bis zum 15.08.2013 eingegangenen Spendengelder übersteigt, erfolgt eine anteilige Reduzierung sämtlicher Zuwendungen bis zur Höhe der eingegangenen Gesamtspenden (Stand 15.08.2013).

Halle (Saale), den 10. Juli 2013

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

